

Rechtssache C-512/18
Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

3. August 2018

Vorlegendes Gericht:

Conseil d'État (Frankreich)

Datum der Vorlageentscheidung:

26. Juli 2018

Kläger:

French Data Network

La Quadrature du Net

Fédération des fournisseurs d'accès à Internet associatifs

Beklagte:

Premier ministre

Garde des Sceaux, Ministre de la Justice

... [nicht übersetzt]

Conseil d'État (Staatsrat, Frankreich), Streitsachenabteilung

(gemeinsame Entscheidung der 9. und der 10. Kammer)

... [nicht übersetzt]

Aufgrund des nachstehenden Verfahrens:

Mit summarischer Klageschrift, ergänzendem Schriftsatz und vier weiteren Schriftsätzen, die am 1. September und am 27. November 2015, am 24. Mai 2016, am 25. Juli 2016, am 7. Februar 2017 und am 10. Juli 2018 in das Register der Geschäftsstelle der Streitsachenabteilung des Conseil d'État eingetragen worden sind, beantragen das French Data Network, La Quadrature du Net und die Fédération des fournisseurs d'accès à Internet associatifs,

1°) die aus dem Schweigen des Premierministers auf ihren Antrag, Art. R. 10-13 des Code des postes et des communications électroniques (Gesetzbuch für Post und elektronische Kommunikation) und das Dekret Nr. 2011-219 vom 25. Februar 2011 aufzuheben, resultierende stillschweigende ablehnende Entscheidung wegen Befugnisüberschreitung für nichtig zu erklären;

2°) dem Premierminister aufzugeben, diese Bestimmungen aufzuheben;

3°) ... [nicht übersetzt]

Die Verbände tragen vor, die Bestimmungen, deren Aufhebung beantragt worden sei, seien rechtswidrig, weil sie zur Anwendung von Rechtsvorschriften ergangen seien, die in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union fielen und in unverhältnismäßiger Weise das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, das Recht auf Schutz personenbezogener Daten und die Freiheit der Meinungsäußerung beeinträchtigten, die durch die Art. 7, 8 und 11 der Charta der Grundrechte garantiert würden, und gegen Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 in der Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union verstießen.

Mit einer Klagebeantwortung, die am 10. Juni 2016 in das Register eingetragen worden ist, beantragt der Garde des Sceaux (Justizminister), die Klage abzuweisen. Er trägt vor, die vorgebrachten Klagegründe seien unbegründet. **[Or. 2]**

Mit einer Klagebeantwortung, die am 20. Juni 2018 in das Register eingetragen worden ist, beantragt der Premierminister, die Klage abzuweisen. Er macht geltend, die Klagegründe seien unbegründet.

Mit einem Streithilfeschriftsatz, der am 8. Februar 2016 in das Register eingetragen worden ist, beantragen Privacy International und das Center for Democracy and Technology, der Klage stattzugeben. Sie tragen vor,

- die angefochtenen Bestimmungen stünden nicht im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union;
- die angefochtenen Bestimmungen verletzen Art. 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

... [nicht übersetzt]

In Anbetracht

- der Charta der Grundrechte der Europäischen Union;
- der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten;

- der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000;
 - der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002;
 - des Gesetzbuchs für Post und elektronische Kommunikation;
 - des Gesetzes Nr. 2004-575 vom 21. Juni 2004;
 - des Gesetzes Nr. 2013-1168 vom 18. Dezember 2013;
 - des Dekrets Nr. 2011-219 vom 25. Februar 2011;
 - des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 21. Dezember 2016, Tele2 Sverige u. a. (C-203/15 und C-698/15, EU:C:2016:970);
 - des Code de justice administrative (Verwaltungsgerichtsordnung);
- ... [nicht übersetzt]

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Privacy International und das Center for Democracy and Technology haben ein Interesse an der Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Entscheidung. Ihre Streithilfe ist daher zulässig.
2. Das French Data Network, La Quadrature du Net und die Fédération des fournisseurs d'accès à Internet associatifs haben beim Premierminister beantragt, Art. R. 10-13 des Gesetzbuchs für Post und elektronische Kommunikation und das Dekret vom 25. Februar 2011 über die Speicherung und Übermittlung von Daten, die es ermöglichen, jede Person zu identifizieren, die zur Schaffung eines online gestellten Inhalts beigetragen hat, aufzuheben. Diese drei Verbände wenden sich gegen die aus dem Schweigen des Premierministers auf ihren Antrag resultierende stillschweigende ablehnende Entscheidung. **[Or. 3]**
3. Die mit einem Antrag auf Aufhebung einer rechtswidrigen Verordnung befasste zuständige Behörde muss dem Antrag stattgeben, sei es, dass die Verordnung, vorbehaltlich etwaiger ihr anhaftender Form- und Verfahrensfehler, schon zum Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung rechtswidrig war, oder sei es, dass sich die Rechtswidrigkeit aus später eingetretenen rechtlichen oder tatsächlichen Umständen ergibt.

Zur Weigerung, Art. R. 10-13 des Gesetzbuchs für Post und elektronische Kommunikation aufzuheben

4. Art. L. 34-1 des Gesetzbuchs für Post und elektronische Kommunikation lautet in seiner anwendbaren Fassung: „*I.- Der vorliegende Artikel gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des öffentlichen Angebots*

elektronischer Kommunikationsdienste; er gilt insbesondere für Netze, die Instrumente zur Sammlung von Daten und zur Identifizierung unterstützen./ II.- Die Betreiber elektronischer Kommunikationsdienste und insbesondere die Personen, deren Tätigkeit darin besteht, der Öffentlichkeit einen Online-Zugang zu Kommunikationsdiensten anzubieten, löschen oder anonymisieren alle Verkehrsdaten, vorbehaltlich der Bestimmungen unter III, IV, V und VI./ Personen, die der Öffentlichkeit elektronische Kommunikationsdienste anbieten, führen unter Beachtung der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes interne Verfahren ein, die es gestatten, Ersuchen der zuständigen Behörden nachzukommen./ Personen, die im Rahmen einer haupt- oder nebenberuflichen Tätigkeit der Öffentlichkeit eine Verbindung anbieten, die über einen Zugang zum Netz eine Online-Kommunikation ermöglicht, müssen, auch wenn ihr Angebot kostenlos ist, die nach dem vorliegenden Artikel für die Betreiber elektronischer Kommunikationsdienste geltenden Bestimmungen beachten./ III.- Für die Zwecke der Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten oder eines Verstoßes gegen die in Artikel L. 336-3 des Code de la propriété intellectuelle (Gesetzbuch über geistiges Eigentum) aufgestellte Verpflichtung oder für die Zwecke der Verhinderung von Beeinträchtigungen der Systeme zur automatisierten Verarbeitung von Daten, mit deren Regelung und Ahndung sich die Artikel 323-1 bis 323-3-1 des Code pénal (Strafgesetzbuch) befassen, und allein zum Zweck der Bereitstellung, im erforderlichen Maß, für die Justizbehörde oder die in Artikel L. 331-12 des Gesetzbuchs über geistiges Eigentum genannte Hohe Behörde oder die in Artikel L. 2321-1 des Code de la défense (Verteidigungsgesetzbuch) genannte Nationale Behörde für die Sicherheit der Informationssysteme können die zur Löschung oder Anonymisierung bestimmter Kategorien technischer Daten dienenden Vorgänge für eine Höchstdauer von einem Jahr aufgeschoben werden. In einem Dekret des Conseil d'État, das nach Stellungnahme der Nationalen Kommission für Informatik und Freiheiten erlassen wird, werden innerhalb der unter VI aufgestellten Grenzen diese Kategorien von Daten und die Dauer ihrer Speicherung festgelegt, je nach der Tätigkeit der Betreiber und der Art der Kommunikationen, sowie die Modalitäten des etwaigen Ausgleichs der ermittelbaren und spezifischen Mehrkosten der Leistungen, die von den Betreibern insoweit auf Ersuchen des Staates erbracht werden.“ Mit Art. R. 10-13 dieses Gesetzbuchs, dessen Aufhebung die Kläger beantragt haben, werden die oben genannten Bestimmungen des Abschnitts III von Art. L. 34-1 umgesetzt, wobei insbesondere die von den Betreibern elektronischer Kommunikationsdienste zu speichernden Daten aufgezählt werden und die Dauer ihrer Speicherung auf ein Jahr festgesetzt wird.

5. Erstens verstößt entgegen dem Vorbringen der Streithelfer die Tatsache, dass die in der vorstehenden Nummer beschriebene Speicherungspflicht allgemeinen Charakter hat und nicht auf bestimmte Personen oder Umstände beschränkt ist, als solche nicht gegen die Anforderungen, die sich aus Art. 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ergeben.

6. Zweitens heißt es zum einen in Art. 4 des Vertrags über die Europäische Union, dass die Union *„die grundlegenden Funktionen des Staates [achtet], insbesondere die Wahrung der territorialen Unversehrtheit, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der nationalen Sicherheit. Insbesondere die nationale Sicherheit fällt weiterhin in die alleinige Verantwortung der einzelnen Mitgliedstaaten.“* Art. 51 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union **[Or. 4]** bestimmt: *„(1) Diese Charta gilt für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union. ... (2) Diese Charta dehnt den Geltungsbereich des Unionsrechts nicht über die Zuständigkeiten der Union hinaus aus und begründet weder neue Zuständigkeiten noch neue Aufgaben für die Union, noch ändert sie die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten und Aufgaben.“* In ihrem Art. 54 heißt es: *„Keine Bestimmung dieser Charta ist so auszulegen, als begründe sie das Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die darauf abzielt, die in der Charta anerkannten Rechte und Freiheiten abzuschaffen ...“*

7. Zum anderen sollen mit der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation, die auf der Grundlage von Art. 95 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (jetzt Art. 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) erlassen wurde, die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten angeglichen werden, um die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts zu ermöglichen. Sie gilt nach ihrem Art. 3 Abs. 1 *„für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Verbindung mit der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste in öffentlichen Kommunikationsnetzen in der Gemeinschaft“*. Nach ihrem Art. 1 Abs. 3 gilt sie aber nicht *„für Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft fallen, ... und auf keinen Fall für Tätigkeiten betreffend die öffentliche Sicherheit, die Landesverteidigung, die Sicherheit des Staates (einschließlich seines wirtschaftlichen Wohls, wenn die Tätigkeit die Sicherheit des Staates berührt) und die Tätigkeiten des Staates im strafrechtlichen Bereich“*. Und ihr Art. 15 Abs. 1 lautet: *„Die Mitgliedstaaten können Rechtsvorschriften erlassen, die die Rechte und Pflichten gemäß Artikel 5, Artikel 6, Artikel 8 Absätze 1, 2, 3 und 4 sowie Artikel 9 dieser Richtlinie beschränken, sofern eine solche Beschränkung gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG für die nationale Sicherheit (d. h. die Sicherheit des Staates), die Landesverteidigung, die öffentliche Sicherheit sowie die Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten oder des unzulässigen Gebrauchs von elektronischen Kommunikationssystemen in einer demokratischen Gesellschaft notwendig, angemessen und verhältnismäßig ist. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten unter anderem durch Rechtsvorschriften vorsehen, dass Daten aus den in diesem Absatz aufgeführten Gründen während einer begrenzten Zeit aufbewahrt werden. Alle in diesem Absatz genannten Maßnahmen müssen den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts einschließlich den in Artikel 6 Absätze 1 und 2 des Vertrags über die Europäische Union*

niedergelegten Grundsätzen entsprechen.“ Den Mitgliedstaaten ist es somit gestattet, aus Gründen der Sicherheit des Staates oder zur Bekämpfung von Straftaten u. a. von der in Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie aufgestellten Pflicht abzuweichen, die Vertraulichkeit personenbezogener Daten und der damit verbundenen Verkehrsdaten sicherzustellen.

Zur Pflicht zu einer allgemeinen und unterschiedslosen Vorratsspeicherung:

8. In seinem Urteil vom 21. Dezember 2016, *Tele2 Sverige u. a.* (C-203/15 und C-698/15, EU:C:2016:970), hat der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden, dass Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie vom 12. Juli 2002 „im Licht der Art. 7, 8 und 11 sowie des Art. 52 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die für Zwecke der Bekämpfung von Straftaten eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung sämtlicher [Or. 5] Verkehrs- und Standortdaten aller Teilnehmer und registrierten Nutzer in Bezug auf alle elektronischen Kommunikationsmittel vorsieht“.

9. Zum einen steht fest, dass eine solche präventive und unterschiedslose Speicherung der Justizbehörde den Zugriff auf Daten über Kommunikationen erlaubt, die ein Einzelner vorgenommen hat, bevor er in den Verdacht geriet, eine Straftat begangen zu haben. Eine solche Speicherung bietet daher einen einzigartigen Nutzen für die Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten.

10. Zum anderen tastet, wie der Gerichtshof der Europäischen Union in seinem Urteil vom 21. Dezember 2016 ausgeführt hat, eine solche Speicherung, da sie sich nicht auf den Inhalt einer Kommunikation erstreckt, den „Wesensgehalt“ der in den Art. 7 und 8 der Charta verankerten Rechte nicht an. Außerdem hat der Gerichtshof inzwischen in seinem Gutachten 1/15 vom 26. Juli 2017 darauf hingewiesen, dass diese Rechte „keine uneingeschränkte Geltung beanspruchen [können]“ und dass eine dem Gemeinwohl dienende Zielsetzung der Union auch schwere Eingriffe in diese Grundrechte rechtfertigen kann, nachdem er ausgeführt hat, dass „der Schutz der öffentlichen Sicherheit auch zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer bei[trägt]“ und dass „nach Art. 6 der Charta jeder Mensch das Recht nicht nur auf Freiheit, sondern auch auf Sicherheit hat“.

11. Unter diesen Umständen wirft die Frage, ob die den Anbietern auf der Grundlage der permissiven Bestimmungen in Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie vom 12. Juli 2002 auferlegte Pflicht zur allgemeinen und unterschiedslosen Speicherung, insbesondere angesichts der Garantien und Kontrollen, die anschließend in Bezug auf die Sammlung und Nutzung dieser Verbindungsdaten bestehen, als ein Eingriff anzusehen ist, der durch das in Art. 6 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantierte Recht auf Sicherheit und die Erfordernisse der nach Art. 4 des Vertrags über die Europäische Union in die alleinige Verantwortung der Mitgliedstaaten fallenden nationalen Sicherheit

gerechtfertigt ist, eine erste Schwierigkeit bei der Auslegung des Rechts der Europäischen Union auf.

Zur Weigerung, die Bestimmungen von Kapitel 1 des Dekrets vom 25. Februar 2011 aufzuheben:

12. Abs. 1 des Abschnitts II von Art. 6 der Loi du 21 juin 2004 pour la confiance dans l'économie numérique (Gesetz vom 21. Juni 2004 über das Vertrauen in die digitale Wirtschaft) sieht vor, dass Personen, deren Tätigkeit darin besteht, der Öffentlichkeit einen Online-Zugang zu Kommunikationsdiensten anzubieten, und natürliche oder juristische Personen, die, sei es auch kostenlos, zur Bereitstellung für die Öffentlichkeit durch öffentliche Online-Kommunikationsdienste die Speicherung der von den Adressaten dieser Dienste gelieferten Signale, Schriftstücke, Bilder, Töne oder Botschaften jeder Art gewährleisten, *„die Daten in einer Weise erheben und speichern, die die Identifikation jeder Person ermöglicht, die zur Schaffung des Inhalts oder eines der Inhalte der von ihnen erbrachten Dienste beigetragen hat“*. Nach Abs. 3 des Abschnitts II kann die Justizbehörde von diesen Personen die Übermittlung der in Abs. 1 genannten Daten verlangen. Der letzte Absatz des Abschnitts II bestimmt, dass durch ein Dekret des Conseil d'État *„die in Absatz 1 genannten Daten definiert sowie die Dauer und die Modalitäten ihrer Speicherung festgelegt werden“*. Das erste Kapitel des Dekrets vom 25. Februar 2011 wurde zu diesem Zweck erlassen.

13. Abschnitt II von Art. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2004, der eine Pflicht zur Erhebung und Speicherung allein der die Schaffung von Inhalten betreffenden Daten vorsieht, fällt nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie vom 12. Juli 2002, der sich nach deren Art. 3 Abs. 1 eindeutig beschränkt auf *„die Verarbeitung personenbezogener Daten in Verbindung mit [Or. 6] der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste in öffentlichen Kommunikationsnetzen in der Gemeinschaft“*.

14. Dagegen fallen die oben genannten Bestimmungen des Abschnitts II von Art. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2004 eindeutig in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt, die nach ihrem Art. 1 Abs. 1 *„einen Beitrag zum einwandfreien Funktionieren des Binnenmarktes leisten [soll], indem sie den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft zwischen den Mitgliedstaaten sicherstellt“*. Die Art. 12 und 14 dieser Richtlinie betreffen die von Anbietern öffentlicher Kommunikationsdienste und von Hosting-Anbietern erbrachten Dienste. Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie lautet: *„Die Mitgliedstaaten erlegen Anbietern von Diensten im Sinne der Artikel 12, 13 und 14 keine allgemeine Verpflichtung auf, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder aktiv nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen.“* Ihr Art. 15 Abs. 2 bestimmt: *„Die Mitgliedstaaten können Anbieter von Diensten der*

Informationsgesellschaft dazu verpflichten, die zuständigen Behörden unverzüglich über mutmaßliche rechtswidrige Tätigkeiten oder Informationen der Nutzer ihres Dienstes zu unterrichten, oder dazu verpflichten, den zuständigen Behörden auf Verlangen Informationen zu übermitteln, anhand deren die Nutzer ihres Dienstes, mit denen sie Vereinbarungen über die Speicherung geschlossen haben, ermittelt werden können.“ Die Richtlinie selbst enthält somit kein grundsätzliches Verbot der Speicherung die Schaffung von Inhalten betreffender Daten, von dem nur ausnahmsweise abgewichen werden könnte.

15. Die Frage, ob die oben genannten Bestimmungen der Richtlinie vom 8. Juni 2000 im Licht der Art. 6, 7, 8 und 11 sowie von Art. 52 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen sind, dass sie es einem Staat gestatten, eine nationale Regelung einzuführen, mit der die in Nr. 12 genannten Personen verpflichtet werden, Daten so zu speichern, dass jede Person, die zur Schaffung des Inhalts oder eines der Inhalte der von ihnen erbrachten Dienste beigetragen hat, identifiziert werden kann, damit die Justizbehörde gegebenenfalls ihre Übermittlung verlangen kann, um für die Beachtung der Vorschriften über die zivil- oder strafrechtliche Haftung zu sorgen, wirft eine zweite ernste Schwierigkeit bei der Auslegung des Rechts der Europäischen Union auf.

16. Die beiden in den Nrn. 11 und 15 angesprochenen Fragen sind für die umfassende Entscheidung des Rechtsstreits ausschlaggebend, über den der Conseil d’État zu befinden hat. Sie werfen, wie dargelegt, ernste Schwierigkeiten bei der Auslegung des Rechts der Europäischen Union auf. Infolgedessen ist der Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit ihnen zu befassen, und bis zu seiner Entscheidung ist das Verfahren über die Klagen der klagenden Verbände auszusetzen.

BESCHLIESST:

Artikel 1: Privacy International und das Center for Democracy and Technology werden als Streithelfer zugelassen. [Or. 7]

Artikel 2: Das Verfahren über die Klage des French Data Network, von La Quadrature du Net und der Fédération des fournisseurs d’accès à Internet associatifs wird ausgesetzt, bis der Gerichtshof der Europäischen Union über folgende Fragen entschieden hat:

1. Ist die den Anbietern auf der Grundlage der permissiven Bestimmungen in Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie vom 12. Juli 2002 auferlegte Pflicht zur allgemeinen und unterschiedslosen Speicherung, insbesondere angesichts der Garantien und Kontrollen, die anschließend in Bezug auf die Sammlung und Nutzung dieser Verbindungsdaten bestehen, als ein Eingriff anzusehen, der durch das in Art. 6 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantierte Recht auf Sicherheit und die Erfordernisse der nach Art. 4 des Vertrags über die Europäische Union in

die alleinige Verantwortung der Mitgliedstaaten fallenden nationalen Sicherheit gerechtfertigt ist?

2. Sind die Bestimmungen der Richtlinie vom 8. Juni 2000 im Licht der Art. 6, 7, 8 und 11 sowie von Art. 52 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass sie es einem Staat gestatten, eine nationale Regelung einzuführen, mit der Personen, deren Tätigkeit darin besteht, der Öffentlichkeit einen Online-Zugang zu Kommunikationsdiensten anzubieten, und natürliche oder juristische Personen, die, sei es auch kostenlos, zur Bereitstellung für die Öffentlichkeit durch öffentliche Online-Kommunikationsdienste die Speicherung der von den Adressaten dieser Dienste gelieferten Signale, Schriftstücke, Bilder, Töne oder Botschaften jeder Art gewährleisten, verpflichtet werden, Daten so zu speichern, dass jede Person, die zur Schaffung des Inhalts oder eines der Inhalte der von ihnen erbrachten Dienste beigetragen hat, identifiziert werden kann, damit die Justizbehörde gegebenenfalls ihre Übermittlung verlangen kann, um für die Beachtung der Vorschriften über die zivil- oder strafrechtliche Haftung zu sorgen?

Artikel 3: ... [nicht übersetzt] [Or. 8]

... [nicht übersetzt]

ARBEITSDOKUMENT